

Amtliche Mitteilungen

Datum 15. Mai 2024

Nr. 35/2024

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

Plurale Ökonomik (POEK)

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 14. Mai 2024

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

Plurale Ökonomik (POEK)

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 14. Mai 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen Artikel 2 „Regelungen für den 1-Fach-Studiengang Plurale Ökonomik“.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Plurale Ökonomik (POEK) im Masterstudium an der Universität Siegen vom 25. August 2021 (Amtliche Mitteilung 54/2021) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „gut“ durch das Wort „befriedigend“ und die Angabe „2,5“ durch die Angabe „3,0“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird jeweils das Wort „gut“ durch das Wort „befriedigend“ und jeweils die Angabe „2,5“ durch die Angabe „3,0“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „3,0“ durch die Angabe „3,5“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 8. Mai 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 14. Mai 2024

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)